

S a t z u n g

des Kreises Wesel vom 21.12.2009 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygieneüberwachung

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 vom 30.04.2004), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 der Kommission vom 17.03.2008 (ABl. EU Nr. L 278 vom 21.10.2008)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662), geändert durch Verordnung vom 11.11.2008 (GV. NRW. S. 732)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

hat der Kreistag des Kreises Wesel am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 266), erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW Gebührensätze festgelegt, die von den Mindestgebührensätzen der Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.2., 23.8.4.9 und 23.8.4.11 der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5, 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und in § 3 GebG NRW vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des der Amtshandlung vorausgegangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
- a) 20 Pferden oder anderen Einhufnern,
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
 - f) 200 Schafen/Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3 Gebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben

(1) normale Untersuchungszeiten:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	je Tier / €	je Tier / €	je Tier / €	je Tier / €	je Tier / €
Ausgewachsene Rinder	29,77	27,45	22,12	18,13	14,14
Jungrinder	29,79	27,47	22,14	18,15	14,16
Einhufer	38,68	36,36	29,55	24,45	19,34
Schweine < 25 kg	17,43	15,11	12,13	9,89	7,65
Schweine \geq 25 kg	17,43	15,11	12,13	9,89	7,65
Schafe/Ziegen < 12 kg	16,00	13,68	10,97	8,94	6,91
Schafe/Ziegen \geq 12 kg	16,00	13,68	10,97	8,94	6,91
Wildwiederkäuer	17,97	15,65	12,52	10,17	7,83
Strauße	11,50	11,50	9,20	7,48	5,75

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffelungen zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffelung mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

(2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen der/des Gebührenpflichtigen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag				
	bis 5 Tiere	ab 6 bis 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 Tiere und mehr
	je Tier / €	je Tier / €	je Tier / €	je Tier / €	je Tier / €
Ausgewachsene Rinder	52,94	48,76	39,17	31,98	24,79
Jungrinder	52,96	48,78	39,19	32,00	24,81
Einhufer	67,79	63,61	51,35	42,16	32,97
Schweine < 25 kg	31,22	27,04	21,67	17,64	13,62
Schweine \geq 25 kg	31,22	27,04	21,67	17,64	13,62
Schafe/Ziegen < 12 kg	28,69	24,51	19,63	15,98	12,32
Schafe/Ziegen \geq 12 kg	28,69	24,51	19,63	15,98	12,32
Wildwiederkäuer	32,35	28,17	22,54	18,31	14,09
Strauße	20,70	20,70	16,56	13,46	10,35

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffelungen zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tier-

zahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffelung mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

§ 4 Gebühr bei Hausschlachtungen

Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen und Trichinenuntersuchung, sofern diese durchzuführen ist, beträgt pro Tier:

(1) normale Untersuchungszeiten

Tierart	Euro
Ausgewachsene Rinder	29,77
Jungrinder	29,79
Einhufer	38,68
Schweine/Wildschweine < 25 kg	17,43
Schweine/Wildschweine \geq 25 kg	17,43
Schafe/Ziegen < 12 kg	16,00
Schafe/Ziegen \geq 12 kg	16,00
Wildwiederkäuer	17,97
Strauße	11,50

(2) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen auf Verlangen der/des Gebührenpflichtigen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Euro
Ausgewachsene Rinder	52,94
Jungrinder	52,96
Einhufer	67,79
Schweine/Wildschweine < 25 kg	31,22
Schweine/Wildschweine \geq 25 kg	31,22
Schafe/Ziegen < 12 kg	28,69
Schafe/Ziegen \geq 12 kg	28,69
Wildwiederkäuer	32,35
Strauße	20,70

§ 5 Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen

Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, aber nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen, beträgt pro Tier je Gebührenschuldner:

bei Probeentnahme durch:

- a) amtliches Fleischbeschaupersonal 14,63 €

- b) berechnigte Jäger/innen 7,14 €

§ 6

Gebühr für Kontrollen in Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

Die Gebühr je Tonne zerlegten Fleisches beträgt

bei Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	
	€
für die ersten 5 t / Woche	10,50
von der 5. bis 15. t / Woche	5,46
ab der 15. t / Woche	2,00 (Mindestgebühr gem. Tarifstelle 23.8.4.2 der AVerwGebO NRW)

§ 7

Gebühr für Rückstandsuntersuchungen

Wird eine Rückstandsuntersuchung durchgeführt und erweist sich das Ergebnis als positiv, so tragen die Gebührenpflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8

Gebühren bei Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE

Für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an geschlachteten Rindern auf BSE wird neben den Gebühren nach §§ 3 oder 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr wie folgt festgesetzt:

- a) Gebühr für die Probeentnahme und den Transport der Probe zum Untersuchungsinstitut: 21,25 €
- b) Gebühr für die Untersuchung der Probe auf BSE im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt: 5,40 €

Bei dieser Gebühr ist die von der EU in Aussicht gestellte Kofinanzierung in Höhe von 5,00 € berücksichtigt worden.

Sollte die Kofinanzierung der EU nicht oder nur in geringerem Umfang erfolgen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nicht von der EU erstattet wird. Dieser Betrag wird dann nacherhoben.

§ 9
Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der
Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese entspricht den im Einzelfall zu ermittelnden tatsächlichen Kosten.

§ 10
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden unmittelbar nach der Durchführung der Amtshandlung, im Fall des § 9 (2) mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht oder nur zum Teil ausgeführte Untersuchung/Amtshandlung, fällig.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann die Durchführung der Untersuchung von der Hinterlegung eines den Untersuchungskosten entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Wesel vom 14.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygieneüberwachung (ABl. Kr. Wesel Nr. 33 vom 14.12.2006) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygieneüberwachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 21. Dezember 2009

gez. Dr. Müller
Landrat